

# Anschlusspflicht an die öffentlichen Abwasserkanalisationen

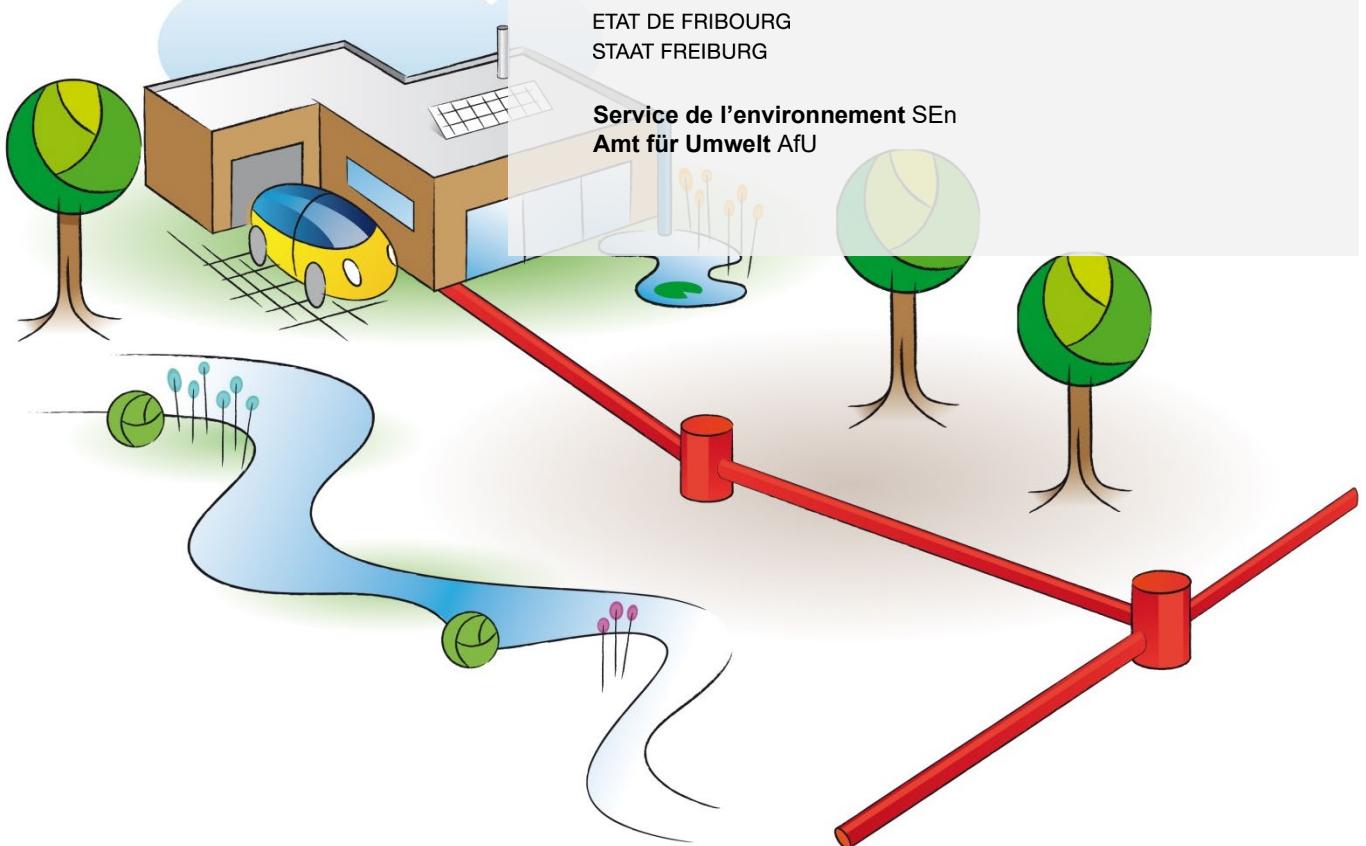
## Merkblatt

4.2.001



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn  
Amt für Umwelt AfU



Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC  
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen (siehe Ausschnitte im Anhang)</b>	<b>3</b>
<b>3 Perimeter der Offentlichen Kanalisationen - Anschlusspflicht</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Bauzone</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Ausserhalb der Bauzone</b>	<b>4</b>
<b>3.2.1 Wohngebäude</b>	<b>4</b>
<b>3.2.2 Landwirtschaftliche Betriebe</b>	<b>5</b>
<b>4 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen – Nicht landwirt. Betriebe</b>	<b>6</b>
<b>5 Hilfsformular</b>	<b>7</b>
<b>6 Schlussfolgerungen</b>	<b>7</b>
<b>A1 Übersicht Gesetzgebung</b>	<b>8</b>

---

# 1 Einleitung

---

Gemäss dem Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser ans Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Dieser Bereich umfasst:

- > Die Bauzonen;
- > Die weiteren Gebiete, sobald für diese eine Kanalisation erstellt worden ist;
- > Alle anderen Gebiete wo der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen ist im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde festgelegt. Sobald ein Gebäude sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befindet ist der Anschluss obligatorisch.

Das vorliegende Merkblatt soll die notwendigen Elemente liefern um zu bestimmen, ob eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone sich im Perimeter der öffentlichen Kanalisationen befindet oder nicht. Das unter dem Punkt 3.2 beschriebene Vorgehen gilt sobald die GEP-Daten über ein Gebäude ausserhalb der Bauzone nicht genügend oder nicht mehr aktuell sind.

---

## 2 Gesetzliche Grundlagen (siehe Ausschnitte im Anhang)

---

- > [ 1] [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 \(GSchG\)](#)
- > [ 2] [Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 \(GSchV\)](#)
- > [ 3] [Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 \(GewG\)](#)
- > [ 4] [Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 \(GewR\)](#)
- > [ 5] [Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege \(VRG\)](#)

### **3 Perimeter der Offentlichen Kanalisationen - Anschlusspflicht**

---

#### **3.1 Bauzone**

Innerhalb der Bauzonen sind alle Gebäude, inkl. die Wohngebäude der Landwirtschaftsbetriebe, anschlusspflichtig (Art. 11 Abs. 2 Bst. a GSchG).

#### **3.2 Ausserhalb der Bauzone**

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst ebenfalls die ausserhalb der Bauzonen liegenden Gebäude für die der Anschluss ans Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG). In der Praxis gilt der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen als zweckmässig, wenn er sich einwandfrei (gemäss Stand der Technik) und mit normalen baulichem Aufwand herstellen lässt (Art.12 Abs.1 Bst. a GSchV). In seltenen Fällen kann sich aus topographischen Gründen oder wegen schwierigen Bodenverhältnissen ein Anschluss als nicht gerechtfertigt erweisen. Die Tatsache, dass das Abwasser gepumpt werden muss, rechtfertigt gemäss Rechtsprechung eine Entbindung von der Anschlusspflicht nicht.

##### **3.2.1 Wohngebäude**

Der Grundsatz für die Festlegung des Betrags ab welchem sich der Anschluss eines Wohngebäudes als verhältnismässig erweist, ist der Rechtsprechung, insbesondere jener des Bundesgerichts, zu entnehmen. Das Bundesgericht hat einen Betrag von Fr. 6'700.-- pro Einwohnergleichwert (EGW) für den Anschluss eines Ferienhauses ausserhalb der Bauzone als zumutbar beurteilt (Bundesgerichtsentscheid vom 7.5.2001 1A.1/2001). Dieselbe Instanz hat verdeutlicht, dass die Anschlussgebühr in der Beurteilung der Kosten eines Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationen miteinbezogen werden muss (Bundesgerichtsentscheid vom 17.08.2006 1A.248/2005).

Angesichts der Teuerung und der allgemeinen Kostensteigerung wird heute ein Betrag von Fr. 8'400.- pro EGW, einschliesslich der Anschlussgebühr, als zumutbar betrachtet.

Die Berechnung der Einwohnergleichwerte bezieht sich auf die theoretisch maximale mögliche Einwohnerzahl des Gebäudes; ein bewohnbares Zimmer entspricht einem EGW. Schlafzimmer (auch diejenigen die einer anderen Tätigkeit dienen) sowie Wohnzimmer werden als bewohnbare Zimmer betrachtet.

Falls die Anschlusskosten den zumutbaren Betrag überschreiten, so ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht obligatorisch.

##### **3.2.1.1 Berechnungsbeispiel**

Objekt: Wohngebäude mit Küche, Badezimmer, Wohnzimmer, 3 Schlafzimmer.

Berechnung: - 1 Wohnzimmer: 1 EGW = Fr. 8'400.-

- 3 Schlafzimmer: 3 EGW = Fr. 25'200.-

**Total** **Fr. 33'600.-**

Falls die Kosten für einen Anschluss (Anschlussgebühr inbegriffen) unterhalb Fr. 33'600.- liegen, ist der Anschluss des Gebäudes an die Kanalisationen obligatorisch.

### 3.2.1.2 Vorgehen

1. Zuerst sind die Machbarkeit und die Anschlusskosten zu ermitteln. Diese Berechnung hat durch ein Ingenieurbüro oder ein spezialisiertes Unternehmen zu erfolgen. Die neuen Techniken zum Leitungsbau im ländlichen Raum sind zu berücksichtigen (Einpflügen, Einfräsen, Spülbohrung usw.). Diese Techniken ermöglichen Kanalisationsanchlüsse zu zumutbaren Preisen, selbst wenn die dazu erforderlichen Leitungen in schwierigem Gelände wie Waldbäume oder grossen Steigungen verlegt werden müssen und über lange Strecken führen.
2. Es ist zu prüfen, ob noch weitere Nachbargebäude an die projektierte Kanalisation angeschlossen werden können (gemeinsamer Anschluss als Gruppenlösung). Wenn mindestens fünf ständig bewohnte Wohngebäude vorhanden sind, dann obliegt es der Gemeinde die Ausführung des Sammelkanals zwischen den verschiedenen Eigentümern zu planen und zu organisieren (Art. 15 GewR).
3. Falls der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG), unterbreitet der Grundeigentümer der Gemeinde das Anschlussprojekt (Vorgesuch). Sobald das Projekt akzeptiert ist, leitet der Grundeigentümer das Baubewilligungsverfahren ein. Der Anschluss ist in kürzester Frist zu erstellen.
4. Falls trotz Aufforderungen und Mahnungen kein Projekt vorgelegt wird, schickt die Gemeinde dem Grundeigentümer eine Sanierungsverfügung unter Angabe einer Frist für die Bauausführung mit (Art. 66. VRG). Damit die Frist eingehalten werden kann, muss der Grundeigentümer ein Baugesuchsdossier erstellen und das Baubewilligungsverfahren einleiten. Die Frist muss eingehalten werden.
5. Werden die Bauarbeiten innert der gesetzten Frist nicht ausgeführt, wird die Gemeinde für deren Ausführung sorgen (Art. 73 Abs. 1 Buchst. a VRG). Die Kosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt (Art. 56 GewG). Eine Strafe wird vorbehalten (Art. 70 GSchG).

### 3.2.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Ausserhalb der Bauzonen besteht für die Wohngebäude der Landwirtschaftsbetriebe keine Anschlusspflicht sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- > Auf dem Betrieb wird ein erheblicher Rindvieh- oder Schweinebestand im Eigenbesitz gehalten (mindestens 8 DGVE);
- > Die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung liegen in der Landwirtschaftszone;
- > Die häuslichen Schmutzabwässer werden mit der Gülle vermischt;
- > Die Lagerkapazität der Güllegrube muss für die Gülle und die häuslichen Schmutzabwässer ausreichen und die Verwertung auf den eigenen oder gepachteten Nutzflächen sichergestellt sein.

### 3.2.2.1 Anschlusspflichtige Landwirtschaftsbetriebe

Häusliche und Sanitäre Schmutzabwässer von Nebengebäuden, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind, müssen an die öffentlichen Kanalisationen oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen werden. Hingegen können alle im Hauptwohnhaus des betreibenden Landwirts anfallende Schmutzabwässer in die Güllegrube geleitet werden, dies auch wenn ein Teil der Räume von Personen bewohnt wird, die nicht mit dem Landwirtschaftsbetrieb in Verbindung stehen.

<b>Merkmale des Landwirtschaftsbetriebes</b>	<b>Situation des Betriebes</b>		<b>Schmutzabwasser-entsorgung</b>
	Güllengruben-volumen ausreichend	Güllengruben-volumen ungenügend	Anschluss-pflicht oder Kleinkläranl.
	≥ 8 DGVE (nur Rindvieh und Schweine)	< 8 DGVE (nur Rindvieh und Schweine)	Schmutz-abwässer in Güllegrube
	Landwirtschaftsfl. ausreichend	Landwirtschaftsfl. ungenügend	
Bauernhaus, vom Betreiber des Landwirtschaftsbetriebes und dessen Angehörige bewohnt	X		X
Bauernhaus, vom Betreiber des Landwirtschaftsbetriebes und dessen Angehörige bewohnt		X	X
Bauernhaus, vom Betreiber des Landwirtschaftsbetriebes bewohnt, mit an betriebsfremde Personen vermietete Wohnungen	X		X
Anbauten, von betriebsfremden Personen bewohnt			X
Nicht bewirtschaftetes Bauernhaus			X
Nicht bewirtschaftetes Bauernhaus jedoch vom Eigentümer bewohnt. Stall, Oekonomiegebäude und Güllegrube an Dritte vermietet/verpachtet.			X
Bauernhaus ohne Tierhaltung			X
Bauernhaus mit Haltung von Nicht-Nutzieren ("Hobbytierhaltung")			X

## 4 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen – Nicht landwirt. Betriebe

---

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind die häuslichen Schmutzabwässer mittels einer Kleinkläranlage zu behandeln. Bevor jedoch die zu erstellenden Sanierungsmassnahmen festgelegt werden, sollte die Gemeinde sicherstellen, dass der betroffene Eigentümer mit den zuständigen Mitarbeitern der Sektion Gewässerschutz des AfU Kontakt aufnimmt.

## 5 Hilfsformular

---

Ein Formular in Form einer Excel-Tabelle kann auf der Webseite des Amts für Umwelt heruntergeladen werden. Die Tabelle ermöglicht, anhand von ein Paar Fragen, zu bestimmen ob eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone als im Bereich der öffentlichen Kanalisation betrachtet werden muss oder nicht.

## 6 Schlussfolgerungen

---

Die weit verbreitete Ansicht, dass die Schmutzabwasserentsorgung eines Gebäudes ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erst beim Umbau des Gebäudes saniert werden muss, ist falsch. Die Sanierung der Schmutzabwasserbehandlung ist erforderlich, sobald die bestehende Entsorgungslösung nicht mehr den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Unter Einbezug des Generellen Entwässerungsplans (GEP) legt die Gemeindebehörde eine Frist für die Sanierung der Abwasserbehandlung fest.

Der Bau einer Kleinkläranlage unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren im Sinne der Art. 135 und 139 RPBG sowie 84 AregRPBG.

Bekanntlich erreicht die Reinigungsleistung einer einfachen Klärgrube oder einer Faulgrube kaum mehr als 20 bis 30%. Diese Anlagen wurden deshalb nur provisorisch und im Hinblick auf einen späteren Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt. Wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, müssen diese Anlagen durch eine Kleinkläranlage mit einer besseren Reinigungsleistung ersetzt werden.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Anschluss der Liegenschaft an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich sein und entsprechend verlangt werden (weil zweckmässig und zumutbar im Sinne von Art. 12 GSchV), wird der Eigentümer ab diesem Zeitpunkt den Anschluss gemäss den Weisungen der Gemeinde und dem Stand der Technik erstellen und seine Kleinkläranlage ausser Betrieb setzen müssen (Art. 11 GSchG).

Es besteht keine Lösung "à la carte" nach Wahl und Wunsch der Eigentümer. Für jede Sanierungsmassnahme muss detailliert und sachlich geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anwendung der Gesetze über den Gewässerschutz und den im GEP vorgesehenen Massnahmen die zweckmässigste Lösung gewählt wird.

### Anhang

---

Ausschnitt Gesetzliche Grundlagen

### Auskünfte

---

**Amt für Umwelt AfU**  
Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02  
[sen@fr.ch](mailto:sen@fr.ch), [www.fr.ch/wasser](http://www.fr.ch/wasser)

Novembre 2025

# A1 Übersicht Gesetzgebung

---

## Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

### Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

<sup>1</sup> Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmäßig und zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

### Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

<sup>4</sup> In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

<sup>5</sup> Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

### Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup> Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

## Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)

### Art. 12 Kanalisationsanschluss

<sup>1</sup> Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:

- a. zweckmäßig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

<sup>2</sup> Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.

<sup>3</sup> Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Dünnergrossvieheinheiten umfasst.

## Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR)

### Art. 15 Abnahme des verschmutzten Abwassers von Siedlungen

Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen, müssen Teil des Perimeters sein, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen.